

# Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Frau  
Janine Heinze  
Zur schwarzen Brücke 16  
41516 Grevenbroich

Auskunft erteilt: Frau Schörnig  
Telefon: (0211) 884 - 2558  
Fax: (0211) 884 - 3004  
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de  
Geschäftszeichen: I.A.3/17-P-2019-08614-00  
Düsseldorf, 07.10.2019

## Ihre Eingabe vom 22.02.2019, eingegangen am 22.02.2019

Sehr geehrte Frau Heinze,

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 01.10.2019 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Maßnahme L361n als Ortsumgehung ist im Landesstraßenbedarfsplan in Stufe 1 enthalten. Damit hat der Gesetzgeber den Bedarf der Ortsumgehung gesetzlich festgeschrieben. Es besteht somit der gesetzliche Auftrag an die Verwaltung, die Maßnahme zu planen.

Die Umsetzung der Maßnahme wird seit vielen Jahren kontrovers diskutiert. So sind in der Vergangenheit Petitionen eingegangen, die sich sowohl gegen als auch für die Umsetzung der Maßnahme ausgesprochen haben.

Für die L361n wurde ein Linienbestimmungsverfahren durchgeführt. In diesem Rahmen wurden alle Belange und Schutzgüter gegeneinander und untereinander abgewogen. Zu den Schutzgütern gehören Mensch und Siedlung, kulturelles Erbe, Pflanzen- und Tierwelt, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild. Ergebnis dieser Abwägungen ist die Variante II als Vorzugsvariante.

Für die Aufstellung des Vorentwurfs ist unter Berücksichtigung der gültigen Gesetze und Richtlinien eine landespflegerische Begleitplanung ausgearbeitet worden, um die Beeinträchtigungen auf die Natur und die Umwelt so gering wie möglich zu halten.

Bei der Planung der Maßnahme werden damit naturschutzfachliche Vorgaben nach aktuellem Stand berücksichtigt. Im Zuge der anstehenden Aktualisierung des Vorentwurfs wird die landespflegerische Begleitplanung mit den zurzeit gültigen Richtlinien nochmals abgeglichen. Dies gilt dementsprechend auch für die Entwässerungsplanung zur L361n, die mit den zurzeit gültigen Richtlinien (auch der Wasserrahmenrichtlinie) erneut abgeglichen wird.

Ursprünglich wurden für die Planung der L361n als Ortsumgehung sieben Varianten untersucht. Zwei der Varianten sind aufgrund ihrer nicht entlastenden Wirkung für die in Rede stehenden Ortsteile im Verlaufe der Planung ausgeschieden, unter anderem auch die Variante

der Westtangente mit einigen Untervarianten. Aufgrund des Verlaufs der Westtangente parallel zur Autobahn zwischen den Anschlussstellen wäre die Entlastungswirkung für die Ortsdurchfahrten im Vergleich gering und würde gleichzeitig zusätzlichen Verkehr der hochbelasteten Autobahn in diesem Bereich aufnehmen, z.B. durch Fahrten zwischen den Stadtteilen N. und K., die durch eine Westtangente schneller zu bewältigen wären als über die Autobahn sowie durch Fahrten über die Autobahn von und zu den Stadtteilen N. und K., die durch Nutzung einer früheren Abfahrt in Verbindung mit der Westtangente Zeitvorteile bieten könnten.

Im Zusammenhang mit einer Petition aus dem Jahr 2004 hat die Straßenbauverwaltung zu der im Rahmen der Integrierten Gesamtverkehrsplanung untersuchten Ost-Variante auch die Westvariante untersucht. Dabei hat sich bei der Ostvariante eine deutlich höhere Entlastungswirkung (273 Kfz/h) gegenüber der Westvariante (136 Kfz/h) ergeben. Da sich das Straßennetz im betroffenen Bereich seitdem nicht maßgeblich geändert hat, ist davon auszugehen, dass diese Relation weiterhin Bestand hat.

Konkrete Erkenntnisse dazu werden sich aus dem neuen Verkehrsgutachten ergeben, das im Auftrag des Kreises erstellt wird. Die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens werden bei der Planung bzw. der Planfeststellung berücksichtigt.

Die Trasse der L361n ist so gewählt worden, dass sie möglichst nur am äußeren Rand des Landschaftsschutzgebietes und damit näher an den Ortschaften verläuft. Da insgesamt sechs Brückenbauwerke vorgesehen sind, werden die Bürger nicht von ihrem Naherholungsgebiet abgeschnitten.

Durch die Entlastungswirkung der Maßnahmen wird sich die Lärmbelastung für die Anwohner innerhalb der Ortsdurchfahrten verringern. Im Zuge der Ortsumgehung werden im Bereich der Wohngebiete zum Schutz der Anwohner Lärmschutzwände vorgesehen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte nach den Kriterien der Lärmvorsorge einzuhalten.

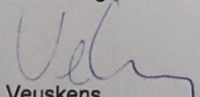
Im Zuge der anstehenden Überarbeitung/Aktualisierung des Vorentwurfs wird auch die Kostenberechnung aktualisiert. Vor einem möglichen Baubeginn ist darüber hinaus eine Zustimmung des Landtags zur Einstellung der erforderlichen Mittel in den Haushalt erforderlich.

Nach Aktualisierung des Vorentwurfs wird ein Planfeststellungsverfahren zur Erlangung von Baurecht durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens erfolgt eine erneute Abwägung auch die der Wahl der Linie sowie die Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Anforderungen angemessen berücksichtigt werden. Alle Betroffenen haben die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss gerichtlich überprüfen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Sollte die Bearbeitung Ihrer Petition länger gedauert haben, bitte ich um Verständnis. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Veuskens



Bürgermeister Klaus Krützen hatte uns ins Rathaus eingeladen, um sich anhand des maßstabsgetreuen 3D-Modells ein realistisches Bild vom geplanten Trassenverlauf sowie von deren monströsen Dimensionen zu machen.



**RETTET DIE ERFTAUE**

Schutzgemeinschaft Lebensraum Kapellen-Wevelinghoven e.V.



## Spenden zur Unterstützung weiterer Aktionen und für den Klageweg

Für eine finanzielle Unterstützung bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Sie wollen den Verein in seinem Kampf grundsätzlich unterstützen, dann überweisen Sie den Betrag auf dessen Sparbuch (siehe Anlage). Wünschen Sie eine Spendenquittung muss jedoch zusätzlich eine E-Mail an den Verein mit Datum, Uhrzeit und Höhe der Transaktion sowie Name und Anschrift geschickt werden.
2. Etwas einfacher geht es wenn Sie das Geld mit entsprechendem Verwendungszweck an den BUND mit den in den genannten Zusätzen schickt.
3. Sie wollen lediglich den Klageweg zweckgebunden unterstützen und im Falle, dass dies doch nicht nötig sein sollte das Geld zurück? Dann überweisen Sie den Betrag ebenfalls an den BUND mit dem Verwendungszweck L361n und dem Zusatz "Keine Spendenquittung". Dann wird das Geld für den Klageweg gebunkert und ggf. wieder zurück gezahlt, so es nicht benötigt wird.

Bankverbindung des BUND LV NRW e.V.

Bank für Sozialwirtschaft, Köln

BIC: BFSWDE33XXX

Spendenkonto: IBAN DE26 3702 0500 0008 2047 00

Verwendungszweck: L361n, Vor- und Nachname, Spendenquittung (dann bitte Adresse angeben) / Keine Spendenquittung

Bankverbindung von Rettet die Erftaue e.V.

Sparkasse Neuss

Spendenkonto IBAN DE02 3055 0000 3551 8734 52

Dazu muss eine Mail an [erftaue@erftaue.de](mailto:erftaue@erftaue.de) mit Name, Adresse, Datum und Betrag gesendet werden, damit eine Spendenquittung ausgestellt werden kann.